

Die Gemeinde Pürgen erlässt auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 22 Kostengesetz (KG) folgende

Gebührensatzung für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

geändert durch die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 30.04.2015

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Pürgen erhebt für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger gemeindlicher Leistungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gebührenpflichtig ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) wer der Gemeinde einen Auftrag für die Erbringung einer Leistung erteilt hat
- c) wer Aufwendungen der Gemeinde veranlasst hat.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde; die Gebührenschuld für den Erwerb eines Nutzungsrechtes entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Gemeinde oder mit der Zusage der Gemeinde, dass ein Nutzungsrecht begründet bzw. verlängert wird.

(4) Gebühren werden mit der Vorlage des Gebührenbescheides fällig.

(5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Gebühren, sowie für die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2

Nutzungsgebühren

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Dauer der Ruhezeit an einer Grabstätte werden folgende Gebühren (Nutzungsgebühren) erhoben:

	ab 01.05.2015	ab 01.05.2016
a) bei einem Reihengrab	270,00 €	340,00 €
b) bei einem Familiengrab	490,00 €	630,00 €
c) bei einem Großgrab	560,00 €	720,00 €
d) bei einem Kindergrab	165,00 €	180,00 €
e) bei einem Urnengrab	210,00 €	240,00 €
f) bei einem Urnenfamiliengrab	355,00 €	380,00 €
g) bei einem Urnenfamiliengrab i.Friedh.Stoffen	240,00 €	280,00 €
h) bei einer Urnenkammer mit Raum für 4 Urnen	460,00 €	540,00 €

- | | | |
|---|----------|----------|
| i) bei einer Urnenkammer mit Raum für 2 Urnen | 310,00 € | 370,00 € |
|---|----------|----------|
- (2) Für die bereits mit einem Grabsockel versehenen Grabplätze werden für die Dauer der Ruhezeit folgende zusätzliche Gebühren erhoben:
- | | | |
|------------------------------|----------|--|
| a) für ein Reihengrab | 90,00 € | |
| b) für ein Familiengrab | 180,00 € | |
| c) für ein Kindergrab | 90,00 € | |
| d) für ein Urnengrab | 90,00 € | |
| e) für ein Urnenfamiliengrab | 90,00 € | |
- (3) Für den Erwerb eines die Ruhezeit übersteigenden Nutzungsrechtes errechnet sich die Nutzungsgebühr durch eine Erhöhung der nach Abs. 1 festzusetzenden Nutzungsgebühr entsprechend dem die Ruhezeit übersteigenden Zeitraum.
- (4) Die Verlängerungsgebühr beträgt pro Jahr
- | | | |
|---|---------|---------|
| a) bei einem Reihengrab | 13,50 € | 17,00 € |
| b) bei einem Familiengrab | 24,50 € | 31,50 € |
| c) bei einem Großgrab | 28,00 € | 36,00 € |
| d) bei einem Kindergrab | 16,50 € | 18,00 € |
| e) bei einem Urnengrab | 21,00 € | 24,00 € |
| f) bei einem Urnenfamiliengrab | 35,50 € | 38,00 € |
| g) bei einem Urnenfamiliengrab i. Friedh. Stoffen | 24,00 € | 28,00 € |
| h) bei einer Urnenkammer mit Raum für 4 Urnen | 46,00 € | 54,00 € |
| i) bei einer Urnenkammer mit Raum für 2 Urnen | 31,00 € | 37,00 € |

§ 3

Leichenhausbenützungsgebühren

Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt pauschal
75,00 € 100,00 €.

In dieser Gebühr sind die Reinigungs- und Beleuchtungskosten enthalten.

§ 4

Gebühr für Urnen-Verschlussplatte

Die Gebühr für den Erwerb einer Urnen-Verschlussplatte beträgt 100,00 €.

§ 5

Verwaltungsgebühren

(1) Für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Zulassung der Bestattung von Personen, die nicht im Gemeindegebiet gewohnt haben (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Benützung der

gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (BestS)	20,00 €	25,00 €
2. Zustimmung zur Umbettung (§ 12 Abs. 1 BestS)	20,00 €	25,00 €
3. Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Entfernung von Grabmälern (§ 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 u. 5 BestS)	15,00 € bis 50,00 €	20,00 € bis 50,00 €
4. Ausstellung (§ 21 Abs. 2 Satz 3 BestS) Umschreibung (21 Abs. 8 BestS) Verlängerung einer Graburkunde (§ 21 Abs. 6 BestS)	9,00 €	12,00 €

(2) Für sonstige Amtshandlungen, die in Absatz 1 nicht bewertet sind, werden Gebühren nach Maßgabe des Art. 22 Kostengesetz (KG) erhoben. Die Gebühren sind insbesondere nach dem Verwaltungsaufwand der Gemeinde zu bemessen, wobei die in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind.

§ 6

Zu widerhandlungen

Bestraft oder mit Geldbuße kann belegt werden, wer geschuldete Gebühren hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft. *
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.10.1988 außer Kraft.

Pürgen, den 23.06.2005

gez.
Flüß
1. Bürgermeister

Siegel

*Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 23.06.2005, in der vorliegenden Fassung in Kraft seit 01.05.2015